

Informationsblatt über die Auswirkungen, die eine Sanierung oder Abwicklung der Banque Raiffeisen s.c. auf Investitionen in nachrangige Schuldverschreibungen, die von der Banque Raiffeisen s.c. ausgegeben werden, haben könnte.

Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,

Die Banque Raiffeisen s.c. (nachfolgend "die **Emittentin**") hat die folgenden nachrangigen Schuldverschreibungen (nachfolgend "**Schuldverschreibungen**") emittiert:

- Bank Raiffeisen 2.75 % (ISIN: LU1195059503) mit Fälligkeit am 22.05.2025,
- Bank Raiffeisen 2.50 % (ISIN: LU1625071847) mit Fälligkeit am 11.07.2027,
- Bank Raiffeisen 2.75 % (ISIN: LU2471421425) mit Fälligkeit am 17.05.2032,
- Bank Raiffeisen 5.00 % (ISIN: LU2603886495) mit Fälligkeit am 04.07.2033.

In Übereinstimmung mit ihren gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen möchte die Emittentin auf die Auswirkungen hinweisen, die die Anwendung der Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen auf Investitionen, in die von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen haben könnte, insbesondere:

- Die Risiken eines möglichen *Bail-in*¹ sowie
- Die Position in Bezug auf die Rückzahlungsreihenfolge der Gläubiger, die in diese Schuldverschreibungen investiert haben.

1. Hintergrund

Als Reaktion auf die Finanzkrise von 2007/2008 haben die Europäische Union und viele Länder Vorschriften erlassen, um das Problem unsolider oder zahlungsunfähiger Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen (im Folgenden "**Institute**") zu lösen, ohne künftig die Steuerzahler einbeziehen zu müssen.

Infolgedessen können die Aktionäre und Gläubiger der Banken, die abgewickelt werden, an den Verlusten dieser Institute beteiligt werden. Ziel ist es, die Abwicklung eines Instituts ohne den Einsatz öffentlicher Gelder zu gewährleisten. Um dies zu erreichen, hat die Europäische Union folgende Rechtsvorschriften erlassen:

- Die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Instituten (engl. **BRRD - Bank Recovery and Resolution Directive**)², die den Abwicklungsbehörden unter anderem eine Reihe von Instrumenten und Befugnissen an die Hand gibt, sowie
- Eine Verordnung zur Schaffung einheitlicher Regeln und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Instituten in der Europäischen Union im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (**SRM-Verordnung**, engl. Regulation SRM - Single Resolution Mechanism)³.

2. Risiken eines möglichen Bail-in und die Befugnisse der Abwicklungsbehörde

2.1 Allgemeines

Die Inhaber von Schuldverschreibungen (nachfolgend "die **Inhaber**") genießen keine Garantie oder Schutz durch ein Einlagensicherungssystem in Luxemburg (FGDL - *Fonds de Garantie des Dépôts au Luxembourg*). Die Inhaber sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass sie im Falle der Nichtverfügbarkeit der Schuldverschreibungen (oder der damit verbundenen Zahlungen) keine Einlagensicherung beanspruchen können.

¹ Fachbegriff für den internen *Bail-in* und wird in folgendem Fall verwendet: Im Falle eines Abwicklungsverfahrens zur Rettung eines Instituts in einem Szenario finanzieller Schwierigkeiten kann die Abwicklungsbehörde des Instituts beschließen, den Betrag der von der Emittentin ausgegebenen Finanzinstrumente ganz oder teilweise zu reduzieren.

² Europäische Richtlinie 2014/59/EU vom 15.05.2014 zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, umgesetzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über die Insolvenz von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen (BRR-Gesetz 2015).

³ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind unbesichert und nachrangig und haben in Bezug auf die Zahlungspriorität einen niedrigeren Rang als die Forderungen der vorrangigen Gläubiger der Emittentin. Ein Inhaber kann seine Investition ganz oder teilweise verlieren, wenn die Emittentin zahlungsunfähig wird.

Das einzige Rechtsmittel, das einem Inhaber gegen die Emittentin zur Verfügung steht, um fällig gewordene Beträge aus den Schuldverschreibungen einzutreiben, ist ein Rückzahlungsantrag im Rahmen des Liquidationsverfahrens der Emittentin.

Wenn die Emittentin in Konkurs geht oder zu gehen droht, es keinen vernünftigen Grund zu der Annahme gibt, dass andere Maßnahmen des Privatsektors den Konkurs der Emittentin innerhalb eines angemessenen Zeitraums verhindern könnten, und eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse erforderlich ist, könnten Abwicklungsinstrumente und -vorrechte auf die Emittentin angewendet werden. Dazu gehören unter anderem die Befugnis, Geschäftsbereiche oder Teile der verschiedenen Geschäftsbereiche zu verkaufen oder mit einem anderen Institut zu fusionieren, die Befugnis, die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen in Eigenkapital der Emittentin oder einer anderen juristischen Person umzuwandeln oder ihren Kapitalbetrag dauerhaft auf ein potenzielles Nullniveau zu reduzieren, oder die Befugnis, die Bedingungen und Konditionen der Schuldverschreibungen zu ändern.

Im Falle einer Liquidation oder eines Konkurses der Emittentin ist die Emittentin unter anderem verpflichtet, die nachrangigen Gläubiger der Emittentin, deren Forderungen aus Verbindlichkeiten resultieren, die nicht mehr ganz oder teilweise als Eigenkapitalinstrument anerkannt sind, vollständig zu bezahlen, bevor sie irgendwelche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen leisten kann, die als Eigenkapital der Emittentin anrechenbar sind.

2.2 Die Befugnisse der Abwicklungsbehörde

Im Falle der Anwendung des BRR 2015 und der SRM-Verordnung können die Inhaber der Ausübung jeglicher Befugnisse durch die Abwicklungsbehörde unterliegen, die im Folgenden näher erläutert werden.

- Diese Ausübung kann eines der folgenden Elemente oder einige davon oder eine Kombination davon umfassen und sich daraus ergeben:
 - o Die **Reduzierung oder Annullierung** aller oder eines Teils der geschuldeten Beträge;
 - o Die **Umwandlung** aller oder eines Teils der unter den Schuldverschreibungen und Kupons geschuldeten Beträge in Anteile (*Parts sociales*), andere Wertpapiere oder andere Schuldverschreibungen der Emittentin oder einer anderen Person (und die Ausgabe oder Zuteilung solcher Anteile (*Parts sociales*), Wertpapiere oder Schuldverschreibungen an den Inhaber), einschließlich durch eine Ergänzung, Änderung oder Variation der Bedingungen der Schuldverschreibungen;
 - o Die **Entwertung** von Schuldverschreibungen und Kupons;
 - o Die **Änderung oder Abänderung der Bestimmungen** der Schuldverschreibungen und Kupons, nach denen die Schuldverschreibungen oder Kupons, je nach Fall, nicht fällig sind, oder die Änderung des Betrags der auf die Schuldverschreibungen oder Kupons zu zahlenden Zinsen, je nach Fall, oder des Datums, an dem die Zinsen fällig werden, einschließlich der Aussetzung der Zahlung für einen vorübergehenden Zeitraum.
- Die Abwicklungsbehörde kann auch die Bedingungen der Schuldverschreibungen und Kupons ändern, um der Ausübung ihrer Befugnisse Wirkung zu verleihen.

3. Rangfolge in der Rückzahlungsreihenfolge der Gläubiger, die in Schuldverschreibungen investiert haben

3.1 Rangfolge der Gläubiger, die in Schuldverschreibungen investiert haben

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind unbesichert und nachrangig und haben in Bezug auf den Zahlungsvorrang einen niedrigeren Rang als die Forderungen der vorrangigen Gläubiger.

Vorrangige Gläubiger sind die Gläubiger der Emittentin,

- die Einleger und/oder andere nicht nachrangige Gläubiger der Emittentin;
- deren Ansprüche (sei es nur im Falle der Liquidation der Emittentin oder anderweitig) den Ansprüchen von nicht nachrangigen Gläubigern der Emittentin untergeordnet sind oder entsprechend ausgedrückt werden, mit Ausnahme derjenigen, deren Ansprüche laut Gesetz oder laut deren Geschäftsbedingungen gleich- oder nachrangig sind mit den Ansprüchen der Inhaber. Um Zweifel auszuschließen, schließt diese Definition die Forderungen der Inhaber von zulässigen Schuldtiteln (im Sinne der CRR⁴) ein.

Im Falle einer Liquidation der Emittentin werden die Rechte der Inhaber gegenüber der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen (einschließlich etwaiger Schäden und Zinsen (falls zahlbar)):

- den Ansprüchen aller vorrangigen Gläubiger **untergeordnet**;
- **gleichauf** mit den Ansprüchen aller anderen nachrangigen Gläubigern der Emittentin eingestuft, die laut Gesetz oder laut ihren Geschäftsbedingungen gleichrangig mit den Schuldverschreibungen sind (einschließlich Inhaber von Instrumenten, die als Tier-2-Instrumente eingestuft werden); und
- gegenüber den Ansprüchen der Inhaber von Anteilen (*Parts sociales* (CET1⁵)) der Emittentin sowie allen nachrangigen Verpflichtungen oder anderen Wertpapieren der Emittentin, einschließlich der Genussscheine (*Parts bénéficiaires*) (*Additional Tier 1*⁶), die laut Gesetz oder laut ihren Geschäftsbedingungen jeweils als nachrangig zu den Schuldverschreibungen ausgedrückt werden, **vorrangig sein**.

Die Emittentin hat Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Laufzeiten ausgegeben; im Falle eines *Bail-In* werden die Inhaber der verschiedenen Schuldverschreibungen gleichbehandelt, also unabhängig vom Fälligkeitsdatum der Schuldverschreibung, in die sie investiert haben.

⁴ Die CRR-Verordnung (engl. *Capital Requirements Regulation*) bezieht sich auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Europäischen Union. Sie legt die Regeln und regulatorischen Anforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität von Banken in der Europäischen Union fest. Die CRR-Verordnung legt die Eigenkapitalanforderungen fest, die Banken erfüllen müssen, um den Risiken, denen sie ausgesetzt sind, zu begegnen. Sie setzt Standards für die Risikomessung, die Eigenkapitalquoten, die Liquiditätsanforderungen, die *Corporate Governance* und andere Aspekte, die für die finanzielle Stabilität der Banken relevant sind.

⁵ *CET1 (Common Equity Tier 1)* ist das Kernkapital eines Instituts, das hauptsächlich aus dem Kernkapital (ausgegebenes Aktienkapital und Rücklagen) besteht, das um Posten bereinigt wird, die als Kapital minderer Qualität angesehen werden können. Es wird verwendet, um die Fähigkeit eines Instituts zu bewerten, mögliche Verluste zu absorbieren und seine Solvabilität gegenüber Risiken aufrechtzuerhalten.

⁶ *Additional Tier 1 (AT1)*, ins Deutsche übersetzt "Zusätzliche Schicht von Tier-1-Kapital", bezeichnet eine Art von Kapitalinstrumenten, die von Instituten ausgegeben werden, um die aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. AT1-Kapitalinstrumente werden als eine Form von Hybridkapital betrachtet, da sie sowohl Merkmale von Schulden als auch von Eigenkapital aufweisen. Diese Instrumente sollen den Instituten in Zeiten finanziellen Stresses zusätzliche Verlustabsorptionskapazitäten verschaffen.

3.2 Zusammenfassendes Schema der Rangfolge der Gläubiger

Im Falle eines Konkurses der Emittentin werden die Inhaber vor den Inhabern von Anteilen (*Parts sociales*) und Genussscheinen (*Parts bénéficiaires*), aber nach den anderen Gläubigern befriedigt. Die Inhaber haben somit einen nachrangigen Rang gegenüber den anderen Gläubigern der Emittentin. Aufgrund dieser Nachrangigkeit kann es sein, dass die Inhaber nicht vollständig (oder überhaupt nicht) zurückgezahlt werden, wenn das Nettovermögen nicht ausreicht. In einem solchen Fall kann die Forderung des Inhabers nicht mit einer Forderung der Emittentin gegen den Inhaber verrechnet (aufgerechnet) werden.

Hierarchie der Forderungen

